

## **§1 Name, Rechtsform und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen "Rostocker Karneval Club".
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Rostock.

## **§2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
  - a. die Förderung des Sports sowie
  - b. die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. Karnevalssitzungen
  - b. regelmäßigen Sportbetrieb
4. Der Verein ist überparteilich.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die seine Zwecke unterstützen und seine Satzung anerkennen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet ein Mitglied des Vorstandes.
3. Der Verein besteht aus:
  - a. Ordentlichen Mitgliedern
  - b. Außerordentlichen Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern

4. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
5. Außerordentliche Mitglieder sind passive und fördernde Mitglieder des Vereins.
6. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b. Tod
  - c. Ausschluss aus dem Verein
8. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
9. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.  
Wichtige Gründe sind insbesondere ein gegen die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Nächste Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der Gerichtlichen Entscheidung.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben unberührt.

## **§6 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Zur Durchführung seiner Aufgaben und des satzungsgemäßen Zweckes kann der Verein Geld und Sachspenden sowie unentgeltliche Zuwendungen annehmen.

## **§7 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. der Gesamtvorstand

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Anträge auf Zusätze zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Versammlungsleiter.
6. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 12. Lebensjahr beendet hat. Ein Mitglied unter 12 Jahre ist durch den gesetzlichen Erziehungsberechtigten zu vertreten. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Eine Briefwahl ist möglich.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
9. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
10. Über die Beschlüsse der Versammlung und Ergebnisse der Vorstandswahlen ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§9 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem Präsidenten (Vorsitzenden), dem Vizepräsidenten (Stellvertreter) und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, der von der Mitgliederversammlung angenommen werden muss.
3. Die Amtszeit des gesetzlichen Vorstandes beträgt zwei Kalenderjahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur ordentlichen Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Ein weiteres Mitglied des Vereins muss dann das Amt des ausscheidenden Vorstandmitgliedes kommissarisch übernehmen. Die Wahl ist durch den Gesamtvorstand zu tragen.

## **§10 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand (§9) sowie bis zu 7 weiteren beisitzenden Vorstandsmitgliedern.
2. Der Gesamtvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis die Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die Amtszeit beträgt zwei Kalenderjahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Endet das Amt eines beisitzenden Vorstandsmitgliedes durch Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf der Amtszeit, wählt der Gesamtvorstand ein neues beisitzendes Vorstandsmitglied, welches Mitglied des Vereins sein muss, für die restliche Dauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

## **§11 Eigentum**

1. Alle Mittel, die der Verein durch seine Tätigkeit sowie durch Spenden und Zuwendungen erlangt hat, sind Eigentum des Vereins.
2. Der Verein kann Eigentum auf Beschluss des Vorstandes verkaufen, sofern es dem Zweck des Vereins dient.
3. Die Mitglieder des Vereins können Eigentum des Vereins auf Antrag an den Vorstand erwerben, wenn es dem Verein keinen Schaden zufügt.
4. Kommt es durch Eigenverschulden zum Verlust oder zur Zerstörung von Sachgegenständen des Vereins, oder werden durch Eigenverschulden die Einnahmen des Vereins geschmälert, wird der Verursacher durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Schadensersatz verpflichtet.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den

Stadtsportbund der  
Hansestadt Rostock  
Kopernikusstr. 17a  
18057 Rostock,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§12 Symbole**

1. Das Wappen des Vereins besteht aus den Farben Blau, Weiß, Rot und Gelb, sowie dem Schriftzug „Rostocker Karneval Club e.V.“
2. Die Clubfarben sind blau, weiß, rot.
3. Der Schlachtruf des Vereins besteht aus:  
„RKC Ole  
RKC Ole  
RKC Ole“

## **§13 Arbeitskreise**

1. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder des Vorstandes kann die Einrichtung von Arbeitskreisen beschlossen werden.
2. Mitglieder von Arbeitskreisen sollten Spezialisten auf dem Tätigkeitsgebiet des Arbeitskreises sein.

## **§14 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.05.2018 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Damit tritt die bisherige Satzung außer Kraft.